

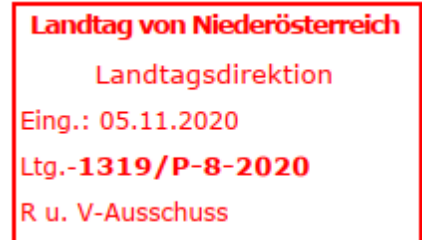
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Polizeianglegenheiten

Kennzeichen
IVW1-PolIG-2/018-2020

| | | | |
|-------|-----------------------------|-----------|--------------|
| Bezug | BearbeiterIn (0 27 42) 9005 | Durchwahl | Datum |
| | Mag. Karl Hiesberger | 13275 | 3. Nov. 2020 |

Betrifft
Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Dem Problem von übermäßigem Alkoholkonsum an öffentlichen Orten und den damit einhergehenden Belästigungen der Bevölkerung, Verschmutzungen usw. kann derzeit nur durch ortspolizeiliche Verordnungen entgegengetreten werden.

In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass die Umsetzung von ortspolizeilichen Verordnungen sich als teilweise problematisch erwiesen hat, da im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden die Mitwirkung der Bundespolizei nicht zulässig ist.

2. Soll-Zustand:

Um das Problem von übermäßigem Alkoholkonsum an öffentlichen Orten lösen zu können, soll in Anlehnung an § 6 und § 30 Burgenländisches Landessicherheitsgesetz in der Fassung LGBl. Nr. 30/2019 eine Anpassung des NÖ Polizeistrafgesetzes erfolgen. So soll eine Verordnungsermächtigung für die Gemeinden aufgrund des NÖ Polizeistrafgesetzes geschaffen werden.

Unter Beachtung dieser Vorgaben soll das NÖ Polizeistrafgesetz nun dahingehend geändert werden, dass aufgrund einer Verordnungsermächtigung der Gemeinden zusätzlich örtliche und zeitliche Beschränkungen und Verbote des Konsums alkoholischer Getränke an öffentlichen Orten verhängt und unter Strafe gestellt werden können. Die Mitwirkung von Bundesorganen (Organe der Bundespolizei) beim Vollzug soll ermöglicht werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Änderungsentwurf ist für das Land NÖ mit geringfügigen Mehrkosten durch mögliche zusätzliche Strafverfahren zu rechnen.

Gemeinden, die Verordnungen erlassen sind angehalten diese auch zu überwachen. Den Überwachungskosten stehen Strafgelder gegenüber, die wiederum den Gemeinden zufließen.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Die im Gesetz vorgesehene Erweiterung der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei an der Vollziehung bedarf der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

10. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

Es sind einzelne Stellungnahmen eingelangt und es wurden unter anderem folgende Änderungen bzw. Klarstellungen vorgenommen:

Die Änderungen berücksichtigten aus der Begutachtung:

- Aufnahme der Begriffsdefinition für die Konsumation nach dem Vorbild der der „Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend das Verbot des Konsumierens von alkoholischen Getränken am Praterstern“
- Verpflichtung kundgemachte Verordnungen der LPD und den Sicherheitsbehörden zur Kenntnis zu bringen
- Erweiterung der Ausnahme vom Geltungsbereich auf weitere gewerberechtliche Ausnahmen und gemäß dem NÖ Buschenschankgesetz
- Einarbeitung der Vorschläge der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst (legistische Klarstellungen).

Besonderer Teil:**Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1):**

Die Mitwirkung der Organe der Bundespolizei bei der Vollziehung der §§ 1, 1a und 6 Abs. 1 ist derzeit bereits im § 2 normiert. Diese Mitwirkung wird auf die Vollziehung von Verordnungen der Gemeinden gemäß § 2a erweitert.

Zu Z. 2 (§ 2a):

§ 2a Abs. 1 ermächtigt die Gemeinden (im Konkreten den Gemeinderat), bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen die erforderlichen örtlichen und zeitlichen Beschränkungen und Verbote hinsichtlich des Konsums von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum festzulegen.

Die Erlassung einer Verordnung durch die Gemeinde setzt voraus, dass sie geeignet ist, den bereits bestehenden Missstand zu beseitigen oder einen zu erwartenden Missstand abzuwehren. Die Gemeinde hat beim Erlassen der Verordnung außerdem den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Zusammengefasst bedeutet das, dass das von einer Gemeinde zu erlassende Verbot bzw. die Einschränkung eines Verhaltens per Verordnung geeignet und erforderlich sein muss, um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Gemeindegebiet zu wahren oder sonstigen Missständen vorzubeugen.

Da es sich um eine Kann-Bestimmung handelt, sind die Gemeinden nicht verpflichtet, eine Verordnung zu erlassen. Sollte der Gemeinderat eine Verordnung erlassen, hat er auch die Möglichkeit nur zeitliche oder nur örtliche Beschränkungen oder Verbote festzulegen. Durch diesen Spielraum kann auf die konkreten Örtlichkeiten in den Gemeinden „maßgeschneidert“ eingegangen werden.

Die Definition der Konsumation wurde von der „Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend das Verbot des Konsumierens von alkoholischen Getränken am Praterstern“ übernommen.

Im § 2a Abs. 2 werden Ausnahmen von der Verordnung nach Abs. 1 angeführt. Ziel soll es nicht sein, dass per Verordnung der Ausschank von Alkohol in Gastgärten, Schanigärten, bei Punschhütten, Adventmärkten und dergleichen, soweit dieser durch gewerberechtliche Bestimmungen oder des NÖ Buschenschankgesetzes, LGBl 7045 bewilligt oder erlaubt sind, verboten wird. Auch soll der Konsum von Alkohol in diesen Örtlichkeiten und auch in deren unmittelbaren Nahbereich, wenn keine Sitzplätze zur Verfügung stehen (z.B. bei Punschhütten, Adventmärkten etc.), während der Betriebszeiten durch Besucher zulässig sein.

Weiters werden ordnungsgemäß angemeldete Veranstaltungen gemäß dem NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070, als auch Veranstaltungen, die von dem NÖ Veranstaltungsgesetz (§ 1 Abs. 4 NÖ Veranstaltungsgesetz) ausgenommen sind, von der Anwendung einer Verordnung gemäß § 2a Abs. 1 ausgenommen.

Im § 2a Abs. 3 werden die erforderlichen Strafbestimmungen geschaffen, um eine Übertretung des Abs. 5 oder einer Verordnung gemäß § 2a Abs. 1 auch sanktionieren zu können.

§ 2a Abs. 4 überträgt den näheren Vollzug, neben der Mitwirkung durch die Organe der Bundespolizei, auch den Organen der Gemeinde. Im Sinne der einfacheren Lesbarkeit der gesetzlichen Bestimmung und auch einer einheitlichen Vorgangsweise sollen die Bestimmungen der §§ 1b Abs. 2 bis 6, 1c und 1d für die Organe der öffentlichen Aufsicht sinngemäß gelten.

§ 2a Abs. 5 regelt den „Verfall“ von Behältnissen alkoholischer Getränke nach dem Vorbild des § 5 letzter Satz der „Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend das Verbot des Konsumierens von alkoholischen Getränken am Praterstern“. Da es sich bei bereits angebrochenen Gebinden alkoholischer Getränke in der Regel um keine nennenswerten Vermögenswerte handelt, erscheint die gewählte Vorgangsweise der Entsorgung durch die handelnden Organe ohne weiteres Verfahren vertretbar. Eine eigenes Verfallsverfahren würde bedeutend höhere Kosten verursachen als die zu entsorgenden Gebinde alkoholischer Getränke wert sind.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
W a l d h ä u s l
Landesrat